

Ablehnung der Motion Kuprecht zur OAK-BV

Keine Kontrolle der Kontrolleure

Werner Claude Hug

Mit 22 zu 14 Stimmen hat der Ständerat die Motion von Alex Kuprecht: Gesetzesgrundlage zur Kontrolle der Oberaufsichtskommission über die berufliche Vorsorge (OAK) angenommen. Auf schriftlichen Antrag der Kommission SGK und des Bundesrates hat der Nationalrat den Vorstoss nun diskussionslos abgelehnt.

Ständerat Kuprecht hat u.a. darauf hingewiesen, dass die OAK weit über ihre Kompetenzen gemäss Art. 64 BVG hinaus Weisungen erlassen hat, die den Vorsorgeeinrichtungen zusätzliche administrative Aufwendungen auferlegen. Wie ein Gutachten ergeben hat, ist darüber hinaus rechtlich unklar, welche rechtliche Bedeutung und Wirkungen die sog. Weisungen der OAK entfalten. Einige Weisungen der OAK haben denn auch de facto gesetzgeberischen Charakter. Die Motion wollte diesen weit gehenden Eingriffen in die Hoheit der kantonalen und regionalen Aufsichtsbehörden und gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen Einhalt gebieten. Der Ständerat fragte deshalb: Wer kontrolliert die Kontrolleure? Und unterstützte den Vorstoss.

Mit der diskussionslosen Ablehnung der Motion ohne Abstimmung des Nationalrates ist das Geschäft erledigt. Der Kommission SGK wie auch dem Plenum ist es offenbar egal, was in der Praxis der beruflichen Vorsorge vorgeht und mit welchen Aufgaben und Kosten sie belastet wird. Art. 64 BVG verlangt von der OAK lediglich, dass die Aufsichten vom Bodensee bis zum Genfersee gleich gehandhabt werden. In der Vergangenheit hat aber die OAK über die kantonalen Aufsichten hinweg von den Pensionskassen Informationen verlangt, die weit über ihre Kompetenzen hinaus reichen. Damit untergräbt sie die Hoheit der kantonalen Aufsichten. Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Nationalrat mit der Ablehnung der Motion zur Kontrolle der OAK im Grunde genommen die kantonalen und regionalen Aufsichten aufheben will. Denn zwei Kontrollstellen überlasten die Vorsorgeeinrichtungen und sind zu viel.

4.6.2020